

# Tübinger und Kottenburger

# Intelligenz- Blatt.

Im Verlag bei Wilh. Heinr. Schramm.

Nro. 70. Montag den 2. September 1822.

## Amtliche Bekanntmachungen.

Oberamt Tübingen.

Tübingen. (An die Orts-Vorsteher.)  
Am Samstag den 14. d. M. Vormittags  
9 Uhr, wird das Oberamt die heuer neu ein-  
tretenden Stadt- und Gemeinde-Räthe auf  
dem hiesigen Rathhause verpflichtet.

Hiezu sind dieselben pünktlich zu bestellen.  
Bis zum 9ten d. M. müssen die Wahlen derselben von jedem Schultheißenamt dem Oberamt angezeigt werden.

Bei dieser Gelegenheit wird erinnert, daß die Wahl der Ausschüsse, für die austretenden Mitglieder, nun geschehen müsse.

Ueber die Ausschüsse braucht aber das Oberamt keine Berichte, auch brauchen die Ausschüsse hier nicht zu erscheinen, sondern sie werden vom ersten Vorsteher beeidigt; dagegen haben die Gemeinderäthe auf oben gedachte Zeit zu erscheinen, und über die Gemeinderäthe müssen, wie gesagt, Anzeigen einkommen.

Den 2. Sept. 1822.

A. Oberamt.

Oberamt Kottenburg.

Kottenburg. (An die Orts-Vorsteher.) In Gemäßheit hohen Erlasses Königlich-Preussischer Regierung vom 10. dieses ha-

ben die Ortsvorsteher des hiesigen Oberamts nach vorheriger Rücksprache mit ihren Ortsgeistlichen innerhalb 10 Tagen ausführlich hieher zu berichten:

1) in welchen Orten bis jetzt keine öffentlich bestellte Leichenbesorger, (Leichenräger, Leichenrägerin, Leichenwärter, Leichenfrauen, Todtenfrauen) sich befunden haben, von wem in diesen Orten die Todten seither entleidet, gereinigt, eingewickelt und in Sarg gelegt worden seyen? auch ob kein Anstand vorwalten würde, in denselben für die Zukunft diese Berrichtungen besonders von Polizeywegen zu ernennen den männlichen oder weiblichen Offizianten zu übertragen.

2) wer in solchen Orten, wo dergleichen öffentliche Leichenbesorger aufgestellt waren, dieselbe bis her ernannt und verpflichtet habe? auf welche Eigenschaften hies bey gesehen, und ob und welche Instruktion ihnen ertheilt worden sey?

3) wie in jedem Ort vom Zeitpunkt des scheinbaren Lebensstillstandes an bis zur Beerdigung der Leichnam bisher behandelt, was namentlich in Beziehung auf ihr Lager, ihre Verhüllung, ihre Einlegung in den Sarg und dessen Verschließung ge-

wöhnlich beobachtet worden? insbesondere ob nichts dab. y. geschehen sey, wodurch einem Scharfotoden, die zu Erhaltung des Lebens nöthige äussere Wärme entzogen, oder die Bewegung der Glieder und des Athmens erschwert oder gar unmöglich gemacht worden wäre?

- 4) wer seither überall die Beerdigung bestimmt, und welche Untersuchung derselbe vor allen Dingen angestellt habe, wenn die Beerdigung vor Verfluß von 2mal 24 Stunden vom Zeitpunkt des anscheinlichen Verschwindens an vorgenommen worden?
- 5) ob in irgend einem der — zu den neuen Landesheilen gehörigen Orte von frühern Zeiten her eine förmliche Todten- oder Leichenschau noch bestehe? wer sie vornehme? was dabei beobachtet und wie es mit der Belohnung der dabey bemühten Personen gehalten werde?
- 6) ob in allen vormals unter österröichischen Hoheit gestandenen Orten die dißfalligen österröichischen Verordnungen und auf welche Weise dieselben zur Zeit der Unterwerfung unter die Württembergische Hoheit in Vollzug gewesen? wer damals in jedem derselben die Stelle eines Todtenschauers versehen, welche Gebühren er für seine Bemühung bezogen, namentlich ob er sie bei einer nöthig gefundenen östern Besichtigung mehrfach zu fordern gehabt, und wie überhaupt die — in bayr'schen Orten die Todtenschauern = Instruktion ihrem ganzen Inhalt nach gelauter habe?
- 7) wenn in einigen dieser Orte die gesetzliche Todtenschau nicht wirklich eingeführt gewesen seyn sollte, warum sie in denselben nicht zu Stande gekommen? und wenn sie in andern zwar in's Leben getreten gewesen, aber neuerlich nicht mehr bestehe, wann und

auss welchen Gründen sie daselbst wieder aussere Übung geraten sey?

- 8) ob und welche Umstände überhaupt die allgemeine Einführung einer förmlichen Todtenschau in einzelnen Orten oder bey einzelnen Classen von Personen finden würde? und was geschehen müßte, um solche zu beseitigen? wie es namentlich in jedem der Orte, wo die Todtenschau nicht einem im Orte wohnenden ausübenden Arzt oder geprüften Wund-Ärzte übertragen werden könnte, zu halten, ob der Ort einem benachbarten, mit solchen Sachkundigen versehenen Orte, ohne Nachtheil zuzutheilen, oder ob für die Berrichtungen des Todtenschauers daselbst eine andere besonders hies für zu unterrichtende Person zu bestellen? auch was in dieser Hinsicht wegen des bey Verhinderung des ordentlichen Todtenschauers in Thätigkeit tretenden Stellvertreters desselben anzuordnen seyn möchte?
- 9) welche Belohnung endlich den Todtenschauern, wenn solche allgemein aufgestellt würden, für ihre Bemühung auszusetzen, und wie für den Fall, daß sie sich von ihrem Wohnsitze zu entfernen hätten, ihre Entschädigung hiesfür zu reguliren wäre?

Man versieht sich zu den Ortsvorstehern, daß sie diese Fragen vollständig beantworten, und ihre gutächliche Meinung umfassend abgeben. Den 30. August 1822.

R. Oberamt,

Oberamtsgericht Tübingen.

Tübingen. Zu Vornahme der Schulden-Liquidation des alt Johann Georg Kürners, Weingärtners dahier, ist Montag den 23. Sept. d. J. festgesetzt worden. Es werden daher die Gläubiger des gedachten alt Johann Georg Kürners hiemit aufgefordert, an gedachtem Tage Nachmittags 2 Uhr. bei

hiesigem Obergerichte entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, um ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, widrigenfalls sie durch das in der nächsten Gerichts-Sitzung auszusprechende Präclusiv-Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen werden.

Den 29. August 1822.

R. Obergericht.

**Lüdingen.** In Schuldsachen des Christoph Mez, Bürgers von Derendingen, hat das Obergericht zur Liquidation der Forderungen und zum Versuch eines Borg- oder Nachlaß-Vergleichs auf

Freitag den 20. Sept. d. J.

Termin anberaumt. Es werden daher sämtliche Gläubiger des gedachten Mez aufgesordert, an gedachtem Tage Nachmittags 2 Uhr vor hiesigem Obergericht zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären. Von denjenigen Gläubigern, welche nicht an gedachtem Tage erscheinen, wird angenommen, daß sie sich der Mehrzahl der Gläubiger anschließen.

Den 29. August 1822.

R. Obergericht.

**Forstamt Altenstaig.** (Jagd-Verpachtung.) Der Pacht des Simmersfelder Jagd-Bezirks geht bis den 23. Sept. d. J. durch Aufkündigung zu Ende; daher zu Folge K. Finanzkammerlichen Befehls eine neue Verpachtung angeordnet werden solle.

Zu dieser Verhandlung hat man Tagsfahrt auf

Samstag den 7. Sept. d. J.

anberaumt, wozu die auswärtigen Jagd-Liebhaber, die vermöge ihrer häuslichen Verhältnisse zum Pacht zugelassen werden können, mit dem Anfügigen eingeladen werden, daß der Bezirk die sammtliche herrschaftliche Kirch-

spiels-Waldungen mit denen darinnen liegenden Orts-Markungen in sich begreift, und die Verhandlung an oben gedachtem Tag Morgens 8 Uhr im hiesigen Forstamt-Gebäude vorgenommen wird.

Den 26. August 1822.

R. Forstamt.

**Urach.** Die unterzeichnete Stelle wird am Dienstag den 10. Sept. Vormittags 10 Uhr ein Quantum Dinkel im Aufstreich unter Vorbehalt der höhern Genehmigung verlaufen, wozu die Liebhaber hienit eingeladen werden; auch ist ein weiteres bedeutendes Quantum Dinkel vom Jahr 1821, zum successiven Verkauf bestimmt, worüber täglich Käufe abgeschlossen werden können.

Den 28. Aug. 1822.

R. Kameralamt.

**Lüdingen.** Die Einwohnerschaft wird zwar aus No. 69. dieses Blattes ersehen haben, daß die heurigen Kriegs-Übungen des R. Militärs in den Tagen vom 5. bis 7. Sept. sich durch die hiesige Gegend ziehen werden, dennoch findet man für nöthig, die Güter-Besitzer an die möglichste Einheimung der Felderzeugnisse zu erinnern, damit nicht bei der Schätzung von allenfälligem Feldschaden Kollisionen entstehen.

Auch wird noch weiter bemerkt: daß jedermann gewarnt werde, sich nicht in die Nähe der Truppen zu begeben; die Zuschauer werden aufgefordert, kein Gut zu betreten oder zu beschädigen, und da das Hüten der Güter, besonders der Weinberge, durch aufzustellende Schützen nicht ausführbar ist, so muß den Eigenthümern solches selbst überlassen werden. Was durch das Militär an den Gütern beschädigt werden sollte, ist unverzüglich anzuzeigen.

Den 30. August 1822.

Oberbürgermeisteramt.

**Lübingen.** Es ist zur Anzeige gekommen, daß in dem Wasser bei der Krone Hanf und Flachs eingelegt wird. Der höchst läbliche Geruch und die Ausdünstung davon haben für die dortigen Wohnhäuser sehr nachtheilige Folgen, das fernere Einlegen wird daher für immer untersagt, und das bereits eingelegte ist herauszunehmen.

Den 30. Aug. 1822.

Oberbürgermeisteramt.

**Lübingen.** Die Händler mit Brantwein und Effig im Oberamt Lübingen haben ihre Patente pro 18 $\frac{2}{3}$  trotz der geschriebenen Aufforderung bei unterzeichneter Stelle noch nicht alle abgeholt. Es ist daher nothwendig, daß die Hr. Orts-Vorsteher hieher in Balde anzeigen, welche Händler für das gegenwärtige Jahr ihr Gewerbe eingestellt oder darauf Verzicht geleistet haben, und zugleich diejenigen Händler, welche im Accord geblieben, anzuweisen, ihre Patente pro 18 $\frac{2}{3}$  selbst abzuholen, und die nun entbehrlichen pro 18 $\frac{2}{3}$  bei dieser Gelegenheit abzugeben.

Nach gegenwärtigem Ausschreiben haben sich namentlich die Hrn. Orts-Vorsteher zu Dufflingen, Immenhausen, Kirchensellinsfurth, Kusterdingen, Lustinau, und Mehren, allwo sich Händler befinden, zu richten.

Den 30. Aug. 1822.

K. Oberumgelderamt.

**Horb.** In Beziehung der — von dem hiesigen Bürger und Fuhrmann Joseph Bücheler in dem Lübingen und Rottenburger Intelligenz-Blatt, No. 61. von gegenwärtigem Jahrgang, erlassenen Bekanntmachung hält die unterzeichnete Stelle sich pflichtschuldig, derselben nachträglich auf dem neuen Wege beizusetzen, daß alle diejenigen, welche dem Bücheler Fracht-Gut und dergleichen anvertrauen, sich selbst zuzuschrei-

ben haben, wenn sie bei den dormaligen Vermögens-Verhältnissen desselben, in einem etwaigen Entschädigungs-Falle, von Amtswegen nicht unterstützt werden können.

Den 30. August 1822.

Stadtrath in Horb.

Bekanntmachungen.

**Lübingen.** Wer einen halben Morgen Baumacker im Heiland kaufen will, kann sich beym Gottlieb Bez, Kübler, melden.

**Lübingen.** Kübler Frank hat folgende in Eisen gebundene Fässer zu verkaufen: ein Gaimeriges, zwei Gaimerige und ein Gaimeriges.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Lübingen,

am 30. August 1822.

Frucht-Preise.

Dinkel 1 Schfl.	3fl. 30kr.	4fl. 20kr.	4fl. 50kr.
Haber 1 Schfl.	3fl. 20kr.	4fl. 6kr.	5fl.
Kernen 1 Ertl.		Haber	
Gersten 1 —	44kr.	Rocken	
Erbsen 1 —		Bohnen 1 fl.	12kr.
Wicken 1 —		Klusen	

Vieftualien-Preise.

Ochsenfleisch	1 Pf.	6 kr.
Rindfleisch	1 —	5 kr.
Lammfleisch	1 —	6 kr.
Schweinfleisch mit Speck	1 Pf.	7 kr.
— — ohne —	1 —	6 kr.
Kalbfleisch	1 —	4 kr.

Brod-Preise.

3 Pfund Kernenbrod	18 kr.
8 — Ruckebrode	16 kr.
1 Kreuzerweck schwer	9 kr. 1 $\frac{1}{2}$ Qr.